Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

DRUCKSACHE 8/8960

Antrag

der AfD-Fraktion

Ernährungssicherheit gewährleisten – Entlastung beim Agrardiesel anheben und Agrarwirtschaft von der CO_2-Abgabe befreien

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft in Deutschland sind durch hohe Energiekosten, erhebliche Lohnkostennachteile mit einem Mindestlohnabstand von über 6 Euro je Arbeitsstunde gegenüber Polen sowie eine erdrückende Bürokratie im internationalen Wettbewerb massiv belastet. Zu diesen Standortnachteilen tritt eine gravierende Verzerrung im europäischen Binnenmarkt hinzu, da die Republik Polen ihren Betrieben für 2026 eine krisenbedingte Dieselgesamterstattung von umgerechnet rund 46 Cent je Liter gewährt und auch regulär rund 34 Cent je Liter erstattet. In Deutschland verharrt die Agrardieselentlastung bei 21,48 Cent je Liter, während die nationale CO_2-Bepreisung land- und forstwirtschaftliche Betriebe zusätzlich belastet.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

1. das Energiesteuergesetz dahingehend geändert wird, dass die Steuerentlastung für den in der Agrarwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff für den Bezugszeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2026 befristet auf das Gesamtniveau der polnischen Sonderentlastung von umgerechnet 46 Cent je Liter angehoben wird;

2. die Energiesteuerentlastung für die gesamte agrarwirtschaftliche Primärproduktion für Dieselkraftstoff ab dem Jahr 2027 auch dauerhaft an das reguläre polnische Entlastungsniveau von umgerechnet mindestens 34,4 Cent je Liter angeglichen wird, um strukturelle Wettbewerbsnachteile im Binnenmarkt dauerhaft abzubauen;

3. agrarwirtschaftliche Betriebe vollständig von den Kosten der nationalen CO_2-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz freigestellt werden und auch bei einem künftigen Übergang in ein europäisches Emissionshandelssystem keine zusätzliche CO_2-Kostenbelastung für Agrardiesel erfolgt;

Eingegangen am: 12.11.2026 Ausgegeben am: 12.11.2026

4. das bestehende bürokratische Antrags- und Nachvergütungsverfahren grundlegend reformiert und durch ein vereinfachtes, voll digitalisiertes Verfahren mit einer unmittelbaren Vorabbefreiung ersetzt wird, sodass Betriebe den begünstigten Kraftstoff direkt steuerreduziert und CO_2-abgabenbefreit an den Bezugsstellen beziehen können.

Begründung:

Die Betriebe der gesamten Agrarwirtschaft stehen im europäischen Binnenmarkt in einem harten Wettbewerb. Unterschiedliche einzelstaatliche Belastungen bei zentralen Betriebsmitteln wie Dieselkraftstoff schlagen unmittelbar auf die Produktionskosten und die Wettbewerbsfähigkeit durch. Dies betrifft neben dem Ackerbau auch forstwirtschaftliche Maschinen wie Harvester und Forwarder beim Waldumbau und bei der Schadholzbeseitigung.

Nach Angaben des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bewirtschaften sächsische Verbundbetriebe (Pflanzen- und Tierproduktion) im Schnitt etwa 225 Hektar[1] mit einem jährlichen Kraftstoffbedarf von rund 25.000 Litern Diesel. Im sächsisch-polnischen Grenzraum sind diese Betriebe bereits durch den gesetzlichen Mindestlohn von umgerechnet rund 7,30 Euro in Polen gegenüber 13,90 Euro in Deutschland mit einem Lohnkostennachteil von über 6 Euro je Arbeitsstunde konfrontiert.

Hinzu kommt die gravierende Ungleichbehandlung beim Kraftstoff. Während Polen seinen Betrieben 2026 eine krisenbedingte Gesamterstattung von umgerechnet rund 46,5 Cent je Liter gewährt[2] und auch ab 2027 regulär rund 34,4 Cent erstattet, verharrt die deutsche Agrardieselentlastung bei lediglich 21,48 Cent je Liter (vgl. § 57 Absatz 5 EnergieStG). Zwar ist die polnische Sonderbeihilfe nach der Regierungsverordnung vom 29. September 2026 formal auf Einzellandwirte sowie Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen begrenzt; diese Abgrenzung richtet sich jedoch nach dem europäischen Beihilferecht mit Schwellenwerten von bis zu 250 Beschäftigten und 50 Millionen Euro Jahresumsatz, nicht nach der Flächengröße. Ein sächsischer Verbundbetrieb mit 225 Hektar sowie die überwiegende Mehrheit der sächsischen Agrarbetriebe gelten beihilferechtlich als KMU, sodass vergleichbare Betriebe jenseits der Grenze die Sonderhilfe in voller Höhe in Anspruch nehmen können. Aus dem Treibstoffpreisabstand und der Entlastungsdifferenz resultieren für den sächsischen Modellbetrieb bei seinem Jahresbedarf von 25.000 Litern rechnerische Mehrkosten von rund 15.575 Euro gegenüber einem polnischen Mitbewerber.

Vollends unverantwortlich ist die zusätzliche Belastung durch die nationale CO_2-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Bei einem mittleren Zertifikatspreis von 60 Euro je Tonne Kohlendioxid entspricht dies für den sächsischen Modellbetrieb einer jährlichen Sonderbelastung von rund 4.000 Euro. Da für schwere land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen keine praxistauglichen Alternativen zu Dieselantrieben existieren, entfaltet die Abgabe keinerlei Lenkungswirkung. Sie wirkt als reine Strafsteuer auf die Urproduktion, verteuert Grundnahrungsmittel künstlich und gefährdet unmittelbar die Ernährungssicherheit.

[1] Siehe https://www.landwirtschaft.sachsen.de/betriebsgroesse-landwirtschaftlicher-unternehmen-nach-betriebsform-37402.html, zuletzt abgerufen am 7.10.2026.

[2] Siehe https://www.cdr.gov.pl/en/aktualnosci-instytucje/5688-wsparcie-udzielane-rolnikom-dotknietym-wzrostem-cen-nawozow-i-oleju-napedowego, zuletzt abgerufen am 7.10.2026.

Eine zweistufige Reform der Energiesteuerentlastung mit einer rückwirkenden Anhebung für 2026 auf 46,5 Cent, einer dauerhaften Angleichung ab 2027 an das polnische Regelniveau von mindestens 34,4 Cent sowie der vollständigen Befreiung von den CO_2-Kosten würde den sächsischen Modellbetrieb dauerhaft um rund 7.225 Euro pro Jahr entlasten.

Die rückwirkende Sonderentlastung für die Monate März bis August 2026 ist zwingend geboten, um einen massiven Investitionsstau in den heimischen Betrieben abzuwenden. Die ruinösen Treibstoff- und Düngemittelkosten dieses Zeitraums mussten die Betriebe im laufenden Jahr voll aus ihrer Substanz und ihren Rücklagen finanzieren, während polnische Mitbewerber diesen Preisschock durch die staatliche Soforthilfe kompensieren konnten. Ohne einen nachträglichen Ausgleich fehlt den sächsischen Betrieben im derzeitigen Hochzinsumfeld das notwendige Eigenkapital für dringend erforderliche Zukunftsinvestitionen in moderne Maschinen, tierwohlgerechte Haltungssysteme und den forstlichen Waldumbau. Die rückwirkende Erstattung schützt somit vor Substanzverlust und stellt für das laufende Wirtschaftsjahr faire Wettbewerbsbedingungen wieder her.

Gleichzeitig muss das Verfahren auf eine direkte Vorabbefreiung beim Kraftstoffbezug umgestellt werden. Derzeit muss der sächsische Beispielbetrieb jährlich über 9.370 Euro an Energiesteuern und CO_2-Abgaben über Monate zinslos vorstrecken. Eine unmittelbare Freistellung schützt die betriebliche Liquidität zur Aussaat und Ernte und baut bürokratischen Prüfaufwand in Behörden und Betrieben ab. Diese Kostenbelastung wiegt umso schwerer, als Deutschland und Sachsen bei zahlreichen Agrargütern und Sonderkulturen bereits in erheblichem Umfang auf Importe angewiesen sind. Steigen die Produktionskosten im Inland weiter an, droht die Produktion schrittweise ins Ausland abzuwandern. Die Bundesratsinitiative soll diesen staatlich verursachten Standortnachteil für die gesamte Agrarwirtschaft beseitigen, faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt wiederherstellen und die Ernährungssicherheit dauerhaft gewährleisten.

Dresden, 11.11.2026

elektronisch signiert

Unterschrieben von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 11.11.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion